

02.07.2013

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Whistleblowing – eine Form von Zivilcourage, die unterstützt und geschützt werden muss

I. Sachverhalt

In den letzten Jahren wurden immer wieder Fälle von Datenmissbrauch, Korruption, Insider-, Waffen- und Menschenhandel, Lebensmittelskandale oder allgemeine Gefahren für die Gesellschaft durch Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, aufgedeckt. Bei Whistleblowern handelt es sich meist um couragierte Bürger, die an ihrem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen von Missständen erfahren und durch die Offenlegung ihrer Kenntnisse Schaden von der Gesellschaft abwenden bzw. eingrenzen wollen. Whistleblower sitzen dabei oft zwischen den Stühlen "Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber" und "Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten".

Laut DGB werden mehr als die Hälfte aller Fälle von wirtschaftskriminellen Taten und Verstößen gegen Schutzvorschriften durch Anzeigen von Beschäftigten aufgedeckt. Dies macht deutlich, welche Tragweite Whistleblowing für die Aufdeckung von Missständen hat. Zwar wird die Offenlegung prinzipiell in der Öffentlichkeit begrüßt, aber die meisten Whistleblower erleben später viele Nachteile, beispielsweise Zwangsurlaub, Karriereeinbußen, Mobbing, Kündigung und Denunziation als Spitzel oder Verräter.

Die deutsche Veterinärmedizinerin M. H. wurde wegen ihrer Aufdeckung des BSE-Skandals aus ihrem Dienst als amtliche Tierärztin entlassen. S. A. wurde wegen der Aufdeckung eines Skandals des Pharmakonzerns Hoffmann-La Roche verhaftet und musste fliehen. Seine mitbeschuldigte und verhörte Ehefrau beging Suizid. Whistleblower wie D. K. und K. S. kamen unter merkwürdigen Umständen ums Leben. B. M. schließlich, der mutmaßlich der Plattform Wikileaks Dokumente übergab, die Folter durch US-amerikanische Truppen während des Irak-Kriegs belegen, steht derzeit vor einem US-Militärtribunal. Ihm drohen bis zu 20 Jahre Haft. Schon die Bedingungen seiner Untersuchungshaft wurden von einigen amerikanischen Politikern als Folter bezeichnet und von Amnesty International als "unmenschlich" kritisiert.

Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der wenigen Staaten, die noch nicht das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption ratifiziert haben. Im Bericht der

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 02.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Group of States against Corruption (GRECO) vom 28. November 2012 wird Deutschland bescheinigt, dass es bei der Bekämpfung von Korruption stark hinterher hinkt. Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption wurde bereits von 165 Staaten ratifiziert, aber noch nicht von Deutschland. Erst kürzlich hat die unionsgeführte Bundestagsmehrheit strengere Regeln zur Abgeordnetenkorruption abgelehnt.

Durch die am 29.04.2010 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verabschiedete Resolution 1729 sah sich Deutschland bisher ebenfalls noch nicht zu einer Initiative veranlasst. In dieser Resolution wird auf die Wichtigkeit von Whistleblowern für den Kampf gegen Korruption und Missstände hingewiesen. Die Resolution kritisiert den mangelnden gesetzlichen Schutz von Hinweisgebern und fordert gesetzgeberische Maßnahmen, um Möglichkeiten für geschütztes Whistleblowing zu schaffen

In Deutschland gehen Whistleblower daher immer noch ein sehr hohes Risiko ein, wenn sie für die Allgemeinheit wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang an die Öffentlichkeit bringen. Oftmals drohen ihnen der Arbeitsplatzverlust oder Schadenersatzklagen. In Deutschland gibt es kein effektives Hinweisgeberschutzgesetz. Eine Anhörung zum Thema Whistleblower-Schutz im Bundestag ergab, dass das bestehende Recht nicht ausreicht. Es gibt lediglich vereinzelte spezialgesetzliche Regelungen, z. B. § 85 des Betriebsverfassungsgesetzes oder § 17 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes. Bisher wird im Einzelfall gerichtlich geprüft, ob die Preisgabe der Informationen gerechtfertigt war. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, einen umfassenden Schutz für Hinweisgeber einzurichten und ein Klima der gesellschaftlichen Akzeptanz für Whistleblowing herzustellen.

Menschen, die in gutem Glauben und insbesondere selbstlos zum Schutz fundamentaler Freiheits- und Menschenrechte handeln, müssen sich jederzeit darauf verlassen können, dass sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Schutz des deutschen Staates beanspruchen können.

Der Fall „Edward Snowden“ zeigt eindrucksvoll, welche besondere Rolle Hinweisgebern in unserer globalen Gesellschaft zukommen kann. Dank seines uneigennütigen Handelns erfahren wir täglich mehr über die weitreichende und völlig unverhältnismäßige Überwachung der weltweiten Internetkommunikation, die auch uns in NRW betrifft. Snowden gab zur Offenlegung dieser Vorgänge an, dass er nicht in einer Welt leben wolle, in der man keine Privatsphäre mehr habe. Seitdem wird er von US-Sicherheitsbehörden verfolgt. Der Fall verdeutlicht, dass Whistleblower trotz der gesellschaftlichen Bedeutung ihrer Taten weltweit unzureichend geschützt sind.

II. Der Landtag stellt fest:

- Whistleblowing ist erforderlich, damit Informationen über Missstände und Risiken rechtzeitig an die Stellen gelangen, die diese überprüfen und, wo nötig, auch abstellen können.
- Die Aufdeckungen durch Whistleblowing sind für die Gesellschaft sehr wertvoll. Whistleblower leisten durch ihre Zivilcourage einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag, denn sie enthüllen unter anderem Korruption, Menschenhandel, Steuerhinterziehung und Datenschutzverstöße.
- Whistleblower weisen auf Probleme und Gefahren in ihren Betrieben, Behörden, Organisationen und Regierungen hin und machen so auf sie aufmerksam. Dadurch schaffen sie die Möglichkeit, die Missstände zu beseitigen.

- Whistleblower sind keine Denunzianten. Ein Denunziant will einzelnen Personen oder Gruppen schaden. Ein Whistleblower will die Gemeinschaft der Firma bzw. Behörde und auch die Gesellschaft als Ganzes vor Schaden schützen oder einen Schaden aufklären.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. zu prüfen wie Whistleblower in die Lage versetzt werden können, ihre Kenntnisse anonymisiert den zuständigen Behörden mitzuteilen. Hierzu sollte auch die Möglichkeit zur anonymen und verschlüsselten Hinweisgebung über das Internet gehören.
2. darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere in Schulen, Hochschulen und Polizeibehörden Beamte und Landesbedienstete an unabhängige Stellen wenden können und im gesamten öffentlichen Sektor der im Beamtenrecht verankerte Schutz von Hinweisgebern auf Angestellte ausgeweitet wird.
3. zu prüfen, ob und wie sich das vom Landeskriminalamt Niedersachsen verwendete Hinweisgebersystem "Business Keeper Monitoring System" auch in Nordrhein-Westfalen einsetzen lässt oder ob alternative internetbasierte Systeme in Betracht kommen oder ggf. im Auftrag des Landes entwickelt werden können.
4. einen Gesetzentwurf zum Whistleblowerschutz in NRW zu erarbeiten, der die Resolution 1729 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auf Landesebene umsetzt
5. über ihre Beteiligung im Bundesrat für einen angemessenen Whistleblowerschutz in der EU-Datenschutzreform zu sorgen
6. eine Aufklärungskampagne über Whistleblowing mit dem Ziel zu entwickeln, ein gesellschaftliches Klima herzustellen, in dem potentielle Whistleblower in NRW keine Angst vor Sanktionen oder Stigmatisierungen haben müssen. Die Kampagne sollte weiter mehr Menschen dazu bewegen, über Missstände zu sprechen sowie Whistleblowern Anerkennung für ihre wertvolle gesellschaftliche Arbeit zollen
7. ein Schulungsprogramm für Unternehmen, Betriebsräte und Gewerkschaften zu entwickeln, wie ein effektives Petitions- und Hinweisrecht in Firmen eingerichtet werden kann.
8. den Entwurf zum „Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze“, um den Aspekt Hinweisgeber als wichtigen und schützenswerten Bestandteil der Korruptionsbekämpfung zu erweitern.
9. eine Studie in Auftrag zu geben, die das Phänomen Whistleblowing erforscht, um so konkrete Zahlen über Whistleblowing und deren gesellschaftlichen Nutzen zu erhalten.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Frank Herrmann

und Fraktion